

EGGBI Bewertungen von Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheits“ (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand: 19.10.2017

Wohngesundheits und Nachhaltigkeit

Instrumente für Entscheidungsträger öffentliche Gebäude Schulen/ Kitas Sporthallen

Ein Bevölkerungsanteil „Allergiker“ von bereits 30 % ergibt die Notwendigkeit, auch bei öffentlichen Gebäuden, vor allem Schulen, Kindergärten, Sportstätten nicht nur Fragen von „toxischen“, sondern auch „sensibilisierenden“ Stoffen zu berücksichtigen. [Link](#)

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Empfehlungen für "Bauherren"	4
2.1	Bauherr, Auftraggeber	4
2.2	Architekt, Generalunternehmer	4
3	Öffentliche Bauprojekte mit Ausschreibungspflicht	5
4	Ökonomischer Aspekt	5
4.1	Risiko mit Werbeaussagen	5
5	Bewertungssystem für nachhaltige Gebäude.....	6
5.1	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)	6
5.1.1	Anwendungsbereich "öffentliche Gebäude"	6
5.1.2	Bewertung der Innenraumlufthygiene.....	6
5.1.3	Gewichtung der Innenraumhygiene bei BNB	7
5.1.4	EGGBI- Stellungnahme dazu:	7
5.1.5	Produktauswahl- Empfehlungen für Auditor	8
5.2	Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB)	8
5.2.1	Anwendungsbereich	8
5.2.2	EGGBI Stellungnahme zu DGNB:	8
5.2.3	Falschaussage: Produktdatenbanken "erfüllen "DGNB Kriterien"	9
5.2.4	DGNB Navigator	9
5.2.5	Navigator Label für das Einstellen von Informationen	10
5.2.6	Navigator- Zertifizierung für Produkte:.....	10
6	Ökologische Produktdeklarationen (EPDs)	11
6.1	Deklaration oder Label?	11
6.1.1	Zitat FEB Fachverband der Hersteller elastischer Bodenbeläge e.V.:.....	11
6.1.2	Zitat Natureplus	11
6.2	Gesundheitsrelevante Angaben in den EPDs	11
6.3	EGGBI Bewertung EPDs	12
7	Barrierefreies Bauen und Nachhaltigkeit	12
8	Weiterführende Links.....	13
8.1	Textvorschläge Ausschreibung	13
8.2	Gütezeichen für Baustoffe aus "gesundheitlicher" Sicht	13
8.3	Gesundheitsrisiken in Gebäuden	13
8.4	Barrierefreiheit für Umwelterkrankte.....	13
8.5	Bodenbeläge, mögliche Schadstoffe	13
8.6	VOC - EGGBI Zusammenfassung.....	13
8.7	Rechtliche Grundlagen für "Wohngesundheit" und Definition	13
9	Allgemeiner Hinweis	13

1 Vorwort

Während der Bereich "Nachhaltigkeit" vor allem bei Konzernen und öffentlichen Auftraggebern immer mehr zum Standard wurde,

"Nachhaltigkeit wurde inzwischen als wertvolles Marketinginstrument für die gesamte Immobilienwirtschaft erkannt, Nutzern des Systems geht es in vielen Fällen tatsächlich um die Verantwortung gegenüber der Umwelt, in vielen Fällen natürlich auch um entsprechende Image Wirkung von Unternehmen nach aussen".

bleibt eine offensive Forderung nach mehr "Wohngesundheit" in Gebäuden nach wie vor eine "individuelle" Festlegung auf zusätzliche Ansprüche beim Kauf, Sanierung und Neubau – vor allem da es den Akteuren in den meisten Fällen an entsprechendem Fachwissen mangelt.

Nicht nur eine Fülle von Pressemeldungen zu Schadstoffbelastungen an Schulen und Kitas [Auflistung von "Schadstoffbelastungen" in Schulen und Kitas](#) haben vor allem in den letzten Jahren zu mehr "Bewusstsein" bezüglich Innenraumlufthygiene geführt,

auch Studien unter anderem von Heinze Marktforschung ergeben:

"Wohngesundheit gewinnt weiter an Bedeutung"

([Quelle 2011 und 2015](#))

Gerade im öffentlichen Bau wird das Thema derzeit aber dennoch meist noch wesentlich vernachlässigt.

Erst wenige Kommunen arbeiten zwischenzeitlich mit sehr strengen Anforderungen an die Schadstoffarmut von Produkten bereits bei den **Ausschreibungen** (z.B. Köln, München) zur Erreichung besserer Innenraumluftqualität im Gebäude.

Meist beschränken sich aber auch in diesen wenigen Fällen die "Abschlussprüfungen" bei Fertigstellung des Baues aber auf VOCs und Formaldehyd.

Weichmacher, Flammschutzmittel, [Radon](#) u.a. Belastungen (z.B. [Elektro- und Elektromagnetische Belastungen](#)) werden dabei nach wie vor meist überhaupt nicht berücksichtigt.

Vor allem Endverbraucher (junge, besonders gesundheits- bewusste Familien, Allergiker, Chemikaliensensitive) suchen daher zunehmend Beratung bei ihren individuellen Hausplanungen.

Sehr oft verwechseln diese "Beratungsstellen" aber "Ökobau" mit "Gesundheitsbau" – offenbar nicht ausreichend informiert, dass gerade auch "ökologische Produkte" Schadstoffe enthalten können- zumindest aber sehr oft individuell allergenisierend und/oder sensibilisierend wirken können.

Diverse Gütezeichen bewerten zwar sehr oft sehr streng die "ökologische Unbedenklichkeit" – nur sehr wenige Gütezeichen befassen sich aber umfassend mit Fragen der "gesundheitlichen Verträglichkeit."

Siehe dazu:

[Gütezeichen für Baustoffe aus "gesundheitlicher" Sicht](#)

2 Empfehlungen für "Bauherren"

die ein "wohngesundheitlich optimiertes Gebäude wünschen

Der eigentliche Entscheidungsträger ist stets primär der Bauherr

welcher wiederum mit mehr oder weniger eindeutiger Definition seinen Wunsch nach einem „wohngesunden Gebäude“ artikuliert, sehr oft aber „Nachhaltigkeit“ „nachhaltiges Bauen“ aber auch „ökologisches Bauen“ vollkommen fälschlicherweise mit „Wohngesundheit“ gleichsetzt.

Zur großen Überraschung kann es dann selbst bei „Ökohäusern“ zu schweren Schadstoffbelastungen kommen.

Beispiel: [09.07.2016 OSB Platten verantwortlich für ÖKO KITA Sperre](#)

2.1 Bauherr, Auftraggeber

Um hier sicherzugehen,

- sollten als erstes die tatsächlichen "Wünsche" geklärt werden (gilt für Privat- als auch Projektbau): [Erstkundenabfrage Bauinteressent](#).
- Nach Klärung dieser Wünsche kann die Ausschreibung entsprechend formuliert werden [Textvorschläge- Textbausteine Ausschreibung](#)
- mit der Forderung nach einer "Abschluss- Raumprüfung" vor Abnahme des Gebäudes, zur Überprüfung der Einhaltung der definierten Gebäudeanforderungen.
- Bei Schulen, Kitas entscheidet stets der kommunale Auftraggeber (Träger der Einrichtung, der auch für die spätere Instandhaltung verantwortlich ist).
-

2.2 Architekt, Generalunternehmer

Muss nunmehr bei seiner Planung, Umsetzung

- die definierten Anforderungen bezgl. Produktauswahl und baulicher Umsetzung entsprechend der vereinbarten Ziele entweder selbst beachten
- oder an seine Subgewerke entsprechend der Aufgabenteilung - ebenfalls vertraglich fixiert – weiterreichen.

3 Öffentliche Bauprojekte mit Ausschreibungspflicht

Auch bei öffentlichen Aufträgen muss keinesfalls immer der "billigste" Anbieter beauftragt werden – auch hier können gesundheitliche Anforderungen- sofern diese "produktneutral" definiert werden jederzeit in der Ausschreibung (auch bei EU Ausschreibungen) bereits gefordert werden – auch mit entsprechenden Nachweispflichten beispielsweise bezüglich der definierten Anforderungen an Produkte, sofern diese sich nicht nur in Form von Forderung nach diversen Gütezeichen als Alleinstellungsmerkmal, sondern beispielsweise nach deren aufgelisteten Kriterien darstellen.

Grundsätzlich sollten "gesundheitsrelevante Anforderungen" stets eine Nachweispflicht beinhalten (umfassende Prüfberichte anerkannter, akkreditierter Institute) und sich nicht mit Herstelleraussagen, Deklarationen oder Erklärungen zufriedengeben. Diese Forderung wird leider auch von den meisten Gütezeichen nicht berücksichtigt.

4 Ökonomischer Aspekt

Natürlich sind "emissionsarme", "schadstoffgeprüfte" Baustoffe bei manchen Produktgruppen teurer als "Standardware", sie zeichnen sich aber häufig auch durch technische Vorteile, Langlebigkeit und spätere kostengünstige Entsorgung aus.

Planer, Baufirmen und Handwerker hätten hier die Möglichkeit sich positiv mit Qualität vom "Billigmarkt" abzuheben und sollten daher offensiv – aus Gewährleistungsgründen aber unbedingt extrem seriös dieses wachsende Marktsegment, mit dem neben Imagegewinn auch höhere Wertschöpfung möglich ist, aufgreifen.

4.1 Risiko mit Werbeaussagen

Werbung mit Gesundheit unterliegt grundsätzlich besonderen Anforderungen

Werbung mit "Gesundheit"

Unseriöse Werbung "Greenwashing" stellt gerade in diesem Bereich ein besonderes rechtliches Risiko für alle Akteure dar – ohnedies gibt es allerdings auch grundsätzlich eine Reihe von rechtlichen Grundlagen für die Vermeidung von "gesundheitsschädlichen" Eigenschaften von Gebäuden, die in der Praxis leider vielen noch unbekannt sind.

Erhebliche wirtschaftliche Risiken können daraus erwachsen – auch wenn sich der Planer, Unternehmer an Hersteller- Aussagen wie "lösemittelfrei" beispielsweise orientiert und später enorme Sanierkosten zu verantworten hat.

Beispiel: Glykol- Belastung in Bürogebäude

Wenn ein Auftragnehmer besonders mit "Wohngesundheit" wirbt, kann der Auftraggeber tatsächlich von nachweisbar(!) erhöhter diesbezüglicher Qualität ausgehen!

Zu unterscheiden ist aber grundsätzlich zwischen Anforderungen an "Wohngesundheit" und Anforderungen an "Nachhaltigkeit"

5 Bewertungssystem für nachhaltige Gebäude

Zwischenzeitlich gibt es auch bereits entsprechende "Gütezeichen" für "nachhaltige" Gebäude.

5.1 Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)

5.1.1 Anwendungsbereich "öffentliche Gebäude"

Mit dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude des Bundesbauministeriums steht erstmalig ein zum Leitfaden Nachhaltiges Bauen ergänzendes ganzheitliches quantitatives Bewertungsverfahren für Büro und Verwaltungsbauten zur Verfügung.

[Mehr Informationen](#)

Der Verwendungsbereich des Bewertungssystems beschränkt sich vorerst auf nationale Verwaltungs- und Bürogebäude (Neubau), da die Bewertungsgrundlagen /-methoden in der Regel basierend auf derzeit gültigen deutschen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen sowie nationalen Normen und Leitfäden für den Nichtwohnungsbau entwickelt wurden.

Die Anwendung von Systemen zur Beschreibung und Bewertung der Nachhaltigkeitsqualität von Gebäuden und baulichen Anlagen ist freiwillig. [Quelle](#)

Es obliegt somit der jeweiligen Behörde, dem jeweiligen Auftraggeber dieses System zu "nutzen".

5.1.2 Bewertung der Innenraumlufthygiene

5.1.2.1 VOC (flüchtige organische Verbindungen, Lösemittel)

Sehr großzügig in den eigentlichen Kriterien - ([Kriterien, Punkt 3.1.3 Seite A1](#)) erscheint uns bei der Bewertung der Innenraumluftqualität die hier angegebene Anforderung von maximal 3000 g/m³ [TVOC](#) (vom Umweltbundesamt immerhin bereits als "auffällig bezeichnet).

Dazu gab es aber Ende 2015 eine Korrektur:

"Anpassung der Mindestanforderungen im 1. Teilkriterium „VOC und Formaldehyd“ an erforderliche Auslegung der ArbStättV (gesundheitlich einträgliche Raumluft = **hygienisch unbedenklich = 1 mg/m³ VOC** (=1000 µg/m³) und im 2. Teilkriterium „Kohlendioxid“ an die aktuelle Anforderung der ASR 3.6 (CO₂: max. 1000 ppm). " [Änderungsübersicht](#)

Diese Korrektur ist allerdings in den eigentlichen Kriterien (Stand April 2017) noch nicht eingearbeitet!

[Zitat UBA:](#)

Stufe 3: TVOC-Wert >1–3 mg/m³: hygienisch auffällig, befristet (<12 Monate) als Obergrenze für Räume, die für einen längerfristigen Aufenthalt bestimmt sind.

Auch andere Gebäudezertifikate (national und international) wie S Cert, TÜV Toxproof, Sentinel erlauben maximal 1000 µg/m³ - dazu vor allem aber auch wesentlich niedrigere Formaldehydwerte, Anforderungen, die erfolgreich umgesetzt werden. Dies allerdings nur, wenn sich die Planer nicht auf Sicherheitsdatenblättern, Herstelleraussagen, oft ungläubwürdige Gütezeichen verlassen, sondern tatsächlich von den Herstellern glaubwürdige und umfassende Emissionsprüfberichte mit Einzelwerten fordern! Noch strenger zeigt sich diesbezüglich das Zertifikat LEED mit TVOC Höchstwerten von 500 µg/m³ und Formaldehyd 32,5 mg/m³.

5.1.2.2 Formaldehyd

Die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung von Formaldehyd als krebserzeugend findet bei DGNB und BNB noch nicht wirklich Berücksichtigung -hier wären Höchstwerte von 30 µg/m³ nachgewiesenermaßen jederzeit einhaltbar - dazu müssen allerdings auch andere Gebäudezertifikate sich erst "anpassen".

Überschreitet der der Formaldehydgehalt eine Konzentration von 120 µg/m³, kann das Gebäude nicht zertifiziert werden. (Kriterien, Punkt 3.1.3 Seite A3)

Anlässlich der CONSENS 2012 (Veranstalter: DGNB) wurde eine Gegenüberstellung von Raumluftqualitäten international bezüglich Formaldehyd präsentiert:

Sehr gut: < 10 µg/m³

Gut: < 30 µg/m³

Befriedigend: 30 bis 60 µg/m³ (Seite 11: Präsentation)

Warum sich Gebäudezertifikate wie BNB und DGNB mit "befriedigenden Anforderungen" zufriedengeben, ist sicherlich zu hinterfragen - für Schulen und Kindergärten (besonderes Schutzbedürfnis der Gebäudenutzer) aber sicher nicht nachvollziehbar, vor allem das 120 µg/m³ für Formaldehyd inzwischen keinen offiziellen Richtwert mehr darstellt. (100 µg/m³)

5.1.3 Gewichtung der Innenraumhygiene bei BNB

Nicht verbessert hat sich seit Beginn des Systems der prozentuelle Anteil der **Gewichtung Innenraumlufthygiene bei der Gesamtbewertung**: 2,93% (!) (Bewertungssystem 2015)

Ein zusätzlicher Kritikpunkt ist aber vor allem, dass sich BNB bei der Bewertung der Innenraumhygiene ohnedies nur auf VOC und Formaldehyd beschränkt –

viele Schadstoffe wie z. B. Weichmacher, Flammschutzmittel, Radon überhaupt bestenfalls bei allgemeinen Produkthanforderungen erwähnt, bei Bewertungsprüfungen aber **überhaupt** nicht berücksichtigt werden.

Auch der zunehmend nachgefragte Aspekt elektromagnetischer Belastungen als wesentlicher Bestandteil einer "gesundheitlichen" Gesamtbetrachtung wird ebenfalls wie Schallbelastungen **nicht geprüft, gemessen** und somit bewertet.

5.1.4 EGGBI- Stellungnahme dazu:

BNB orientiert sich sehr stark an den Bewertungsrichtlinien der DGNB - für eine "Zertifizierung" bedarf es eines "Auditors" der eine diesbezügliche Qualifizierung nachweisen muss. Eine "Nutzung" des BNB Bewertungssystems bedarf der Zustimmung durch BNB.

Es geht hier vor allem um eine komplexe Nachhaltigkeitsbewertung - der Faktor Innenraumlufthqualität stellt nur ein sehr nachrangig (auch punktemäßig) behandeltes Detail dar - ebenfalls ohne wirklicher Hilfestellung für die baubegleitenden Auditoren für eine emissionsarme Produktauswahl.

5.1.5 Produktauswahl- Empfehlungen für Auditor

In den BNB Katalogen finden sich nur sehr allgemeine Ratschläge:

"Durch die Auswahl ausgewiesener emissionsarmer Bauprodukte (z.B. geprüft nach [AgBB](#) oder [Blauer Engel](#)) kann die Grundlage für Innenräume mit niedrigen Immissionkonzentrationen an flüchtigen organischen Verbindungen und dem sehr flüchtigen Formaldehyd geschaffen werden."

Keine Hinweise finden sich hier, wie beispielsweise der Eintrag von Weichmachern, Flammschutzmitteln (bei AgBB ebenso wie Formaldehyd überhaupt **nicht gemessener Bestandteil** vieler Produkte) vermieden werden kann.

Die für die Planung/Produktbewertungen **gewünschten** [EPDs](#) und [Sicherheitsdatenblätter](#) bieten bekanntlich ebenfalls nur in ganz wenigen Fällen (nur auf freiwilliger Basis!) etwas umfassendere Informationen zum Emissionsverhalten der Einzelprodukte

5.2 Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB)

5.2.1 Anwendungsbereich

Für private Investoren

Auch hier geht es vor allem um die Errichtung möglichst nachhaltiger Gebäude.

Die Kriterien entsprechen denen des BNB (gemeinsam entwickelt) und sind auf Anfrage erhältlich. ([Anforderung](#))

5.2.2 EGGBI Stellungnahme zu DGNB:

Ebenso wie BNB finden sich hier sehr positive Ansätze, das Thema Nachhaltigkeit im Bauwesen voranzubringen.

Ebenfalls aber erst an sehr nachgereihter und punktemäßig nicht sehr "hochbewerteter" Stelle findet sich das Thema Wohngesundheit – Innenraumhygiene auch hier unter "soziokulturelle und funktionale Qualität" ("Innenraumqualität" - auch hier nachgereiht nach "thermischen Komfort": 5 Punkte = 4 %) in den Bewertungs- [Kriterien](#) (siehe Kapitel SOC1.2.) für zertifizierte Gebäude mit einem Bedeutungsfaktor von 2,8 %! (3 Punkte) - und dies

1. ohne aussagekräftiger Definition bezüglich der ohnedies sehr großzügigen Anforderungen an "Einzelemissions-Höchstwerte",
2. sich zudem beschränkend auf nicht näher definierte Summenwerte = [TVOC Werte](#) (erlaubt bei DGNB max. 3000 µg/m³; 1000 µg/m³ = bereits auffällig nach UBA Empfehlungen)
3. und **120(!) µg/m³** des krebserzeugenden [Formaldehyds](#) (siehe Kriterien SOC1.2. [DGNB Kriterien](#) Soziokulturelle & Funktionelle Qualität, Innenraumluftqualität)
4. ohne Berücksichtigung von "zu kontrollierenden Schadstoffbelastungen beispielsweise der hormonell wirksamen und in vielen Bauprodukten enthaltenen Weichmacher und Flammschutzmittel

Ansonsten gelten die gleichen Vorbehalte bezüglich wohngesundheitlicher Bewertung wie bei BNB.

5.2.3 Falschaussage: Produktdatenbanken "erfüllen "DGNB Kriterien"

Private für die Hersteller kostenpflichtige Datenbanken bewerben Produkte vielfach mit der Aussage "erfüllt LEED und **DGNB Kriterien**" ([Beispiel](#))

*"Mit der Online-Produktdatenbank www.greenbuildingproducts.eu haben wir für Sie eine passende Lösung entwickelt hinsichtlich LEED und DGNB Kriterien bewertete Produkte zu finden. **Unsere Leistungen – Ihr Nutzen:** Zeitersparnis bei der Produktrecherche und der Nachweiserstellung, Planungssicherheit in Green Building Projekten, produktbezogenes Deklarationsblatt, Bereitstellung aller relevanten Nachweisdokumente zum Download."*

Dazu hat uns DGNB bestätigt, dass es keine DGNB zertifizierten Produkte gibt – entsprechend natürlich auch keine DGNB Kriterien für Produkte.

DGNB beschränkt sich ausschließlich auf die Zertifizierung von Gebäuden – bezüglich Emissionen einzelner Produkte können daher auch keine dafür erforderlichen Kriterien generell erstellt werden, da für eine entsprechende "Planung" ja stets die Menge der eingesetzten Produkte (Raumbeladung) berücksichtigt werden müsste.

Siehe dazu:

[Der Umgang mit Bauprodukten im DGNB System](#)

"Keine Zertifizierung von Bauprodukten!

*Eine grundsätzliche Bewertung von Bauprodukten durch die DGNB – beispielsweise durch eine Zertifizierung – **ist daher ausgeschlossen**, da dies eine Vorentscheidung zugunsten eines Produkts ohne Berücksichtigung der entsprechenden Einbausituation im Gebäude fördern würde. Das heißt: **Es gibt keine „DGNB zertifizierten“ oder „DGNB konformen“ Produkte** wie es fälschlicherweise öfter am Markt zu lesen ist. Produkte, die mit einer so genannten „Produktkonformität gemäß DGNB“ werben, versuchen gezielt den Eindruck einer Verbindung zur DGNB zu erwecken. Derartige Angebote sind nicht mit der DGNB abgestimmt und zielen mit ihrer Botschaft am Leitmotiv des DGNB Systems vorbei: der grundsätzlichen Orientierung an der Gesamtleistung des Gebäudes."*

Natürlich wäre es aber für den Planer eine Voraussetzung, die produktspezifischen Emissionswerte zu kennen – diese Informationen bieten diese Datenbanken aber nicht – ebensowenig wie der DGNB "Navigator".

5.2.4 DGNB Navigator

"Datenbank" für Architekten die nach BNB oder DGNB zu zertifizierende Gebäude planen ([Infos](#))

Vor allem nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, der die erhöhten Gesundheitsanforderungen [nach AgBB](#) für [bauaufsichtliche Zulassungen](#) in Deutschland untersagt hat, wäre ein entsprechendes Bewertungsinstrument für Planer, Architekten, Baufirmen und vor allem auch die [DGNB -Auditoren](#) wünschenswert, um die bei BNB und DGNB geforderten Emissionshöchstwerte im Gebäude nicht zu überschreiten.

Diese Informationen bietet der Navigator mit seiner Deklarationsverpflichtung aber ohne Produktkriterien aber leider nicht!

Schade auch, dass insgesamt in den DGNB "Navigator", der als "Arbeitsinstrument für Planer" beworben wird, die Daten **von den Herstellern selbst eingestellt** und seitens DGNB nur auf deren "Plausibilität" überprüft werden - eine echte Verifizierung der Industrieaussagen ist dem Planer, dem Bauunternehmer, dem Verbraucher daher nicht möglich.

Vor allem in der Kritik steht die Tatsache, dass die für eine gesundheitliche Bewertung erforderlichen Aussagen, vor allem überprüfbare echte Emissionsdaten größtenteils überhaupt fehlen (Hersteller sich bestenfalls erneut auf industrie-eigene Gütezeichen wie z.B. [GEV - EC1](#) oder "europäische Kennzeichnungen wie das [CE Zeichen](#) berufen,) **die eigentlichen Emissionszeugnisse aber nicht vorgelegt/ veröffentlicht werden müssen.**

Da wir von zahlreichen Herstellern, die hier ihre Produkte präsentieren, seit Jahren vergeblich versuchen, Schadstoff-Prüfberichte zu erhalten stellt sich die Frage, ob diese mit ihrer Aktivität im Navigator nicht nur versuchen, ihren Produkten ein "[nachhaltiges Image](#)" zu verleihen, ohne sich mit Fragen der "Gesundheitsverträglichkeit" auseinandersetzen zu müssen.

Siehe dazu auch: [Kommunikations- Politik von Herstellern](#)

5.2.4.1 Inzwischen verblichene Hoffnung:

auf Nachfrage im Rahmen der Pressekonferenz (Bau 2013!) wurde auf die derzeitige "Aufbauphase" des Navigators verwiesen und festgestellt, dass höhere künftige Anforderungen bzgl. Emissions Aussagen der Hersteller auch im Navigator **geplant** sind. Von einer "Verbesserung könne wir aber auch 2017 (April) nach wie vor nichts feststellen.

Symptomatisch für die Wertigkeit des Navigators im Hinblick auf Wohngesundheits: Immer wieder melden sich auch DGNB Auditoren bei unserer (kostenlosen) Hotline mit Fragen zum Emissionsverhalten einzelner Produkte/ Produktgruppen - da sie vor der Aufgabe stehen, ein "Emissionsziel" nicht zu überschreiten - keinerlei dafür geeignetes Instrument aber für die Produktauswahl in die Hand zu erhalten.

5.2.5 Navigator Label für das Einstellen von Informationen

Für solcherart von den Herstellern selbst in den Navigator eingestellte, keineswegs verifizierbare und auch nicht umfassende Informationen **ein Label zu vergeben** ([DGNB Navigator Label](#)) reiht sich in die Gruppe von "Zertifizierungen" ein, die zu Recht von vielen Verbraucherorganisationen nur mehr als zumindest "**verwirrend**" bezeichnet werden kann.

Das Label gilt nämlich nicht für die Produkte (entgegen den Aussagen mancher privater "Datenbanken mit DGNB - geeigneten Produkten" gibt es kein DGNB Produktlabel!) - sondern für die Einstellung in den Navigator!

Mit der Produktaufstellung "gelabelter Produkte" im [Navigator Label](#) wurde bisher der Eindruck besonderer Nachhaltigkeit selbst lange Zeit für [Polystyrol Produkte](#), unter anderem mit dem inzwischen weltweit geächteten [HBCD](#) als Flammschutzmittel vermittelt.

5.2.6 Navigator- Zertifizierung für Produkte:

"Ein in den DGNB Navigator eingestelltes Bauprodukt bekommt bei Einhaltung der folgenden Anforderungen das DGNB Navigator Label durch die DGNB verliehen:

- *Plausibilität und Vollständigkeit der Datenabfrage in Bezug auf das DGNB System ([siehe Hersteller AGB](#))*
- *Vorliegen einer produktspezifischen Umweltproduktdeklarationen („Typ III-Deklaration“ gemäß DIN EN ISO 14025 und Erstellung gemäß DIN EN 15804) von Programmhaltern, die ihre Regeln für sämtliche Bauprodukte ausgelegt haben (bspw. das Schema des Institutes für Bauen und Umwelt e. V., IBU)."* <http://www.dgnb-navigator.de/Navigation/navLabel>

Zertifiziert wird hier die Deklaration im Navigator (Datenbereitstellung) – aber es wird nicht das Produkt "bewertet" und ausgezeichnet.

6 Ökologische Produktdeklarationen (EPDs)

Wie bereits im Abschnitt DGNB Navigator beschrieben, handelt es sich bei EPDs keineswegs um ein Label, Gütezeichen, sondern einzig um **Deklarationen nach vorgegebenen** Richtlinien.

6.1 Deklaration oder Label?

Immer wieder werden diese EPDs auch fälschlich als "Ökolabel" bezeichnet - eine Deklaration stellt aber keineswegs ein "Label" dar.

6.1.1 Zitat FEB Fachverband der Hersteller elastischer Bodenbeläge e.V.:

*"Die EPDs nach europäischen Normen für elastische Bodenbeläge liegen seit Anfang April 2013 in aktualisierter Form vor und gelten bis Frühjahr 2018. Sie geben Aufschluss über die nachhaltigen Eigenschaften dieser wichtigen Produktgruppe. **EPDs sind weltweit anerkannte Öko-Label** vom Typ-III-Umweltdeklarationen für Bauprodukte." (Quelle: FEB, Seite 4)*

6.1.2 Zitat Natureplus

*Für Verbraucher und Bauprofis geben Umweltdeklarationen für Bauprodukte (EPD) keine Orientierung bei der Baustoffauswahl, zudem werden **die bewertungsneutralen Deklarationen häufig als Marketing-Instrument missbraucht.** (Quelle: natureplus)*

6.2 Gesundheitsrelevante Angaben in den EPDs

Bedauerlich aus Sicht gesundheitsbezogener Produktbetrachtung (Produktauswahl) sind vor allem die fehlenden oder unrichtigen Emissionsdaten (umfassend ermittelt durch neutrale Institutionen und mit nachgewiesener externer, neutraler Probenahme) bei zahlreichen Produkten.

Zwar werden (zum Beispiel in den Richtlinien Holzwerkstoffe Seite 13) unter 9.6. VOC Angaben gefordert - definiert: **Prüfverfahren nach AgBB Schema -**

in den von den Herstellern publizierten EPDs sind diese Werte aber überhaupt nicht dargestellt -

bzw. von manchen Herstellern mit dem Hinweis auf "**fehlende anerkannte (???) Prüf- und Bewertungsverfahren** einfach "ausgelassen" (Beispiel OSB Platte, Punkt 5, Seite 8)

Zitat aus einer EPD: "7.4 VOC Emissionen: Der VOC-Nachweis steht noch aus, da kein anerkanntes Prüf- und Bewertungsverfahren existiert."

Handelt es sich bei den für zahlreiche Produktgruppen (z.B. Fußboden- Produkte) bereits für bauaufsichtliche Zulassungen vom DIBT bis vor kurzem geforderten AgBB Prüfungen etwa um "nicht anerkannte Prüfverfahren?"

Auch wenn wir mit den Grenzwerten bei AgBB aus unserer zugegeben sehr präventiven oft individuell klientelbezogenen Bewertungsweise (entsprechend unserer Klientel Allergiker, MCS Kranke, junge Familien mit erhöhten Anforderungen, Schulen, Kitas) nicht in allen Bereichen bezüglich der "Grenzwerte" (z.B. bzgl. Formaldehyd) übereinstimmen - zumindest das **AgBB Prüfverfahren selbst** bezüglich VOCs **ist aus unserer Sicht allgemein, auch international anerkannt!**

Selbst eine Publizierung der TVOC Werte in den EPDs würde aber keinerlei Aussagen über tatsächliche spätere Belastungen durch zahlreiche bei AgBB Prüfungen nicht identifizierbare SVOCs, Flammschutzmittel, Weichmacher... erlauben. (Es fehlt beispielsweise in den Leitlinien eine Forderung nach den sehr wesentlichen EOX/AOX Prüfungen, Prüfungen auf Weichmacher, Pyrethroide, Holzschutzmittel, SVOCs..., aber auch nach einer seriösen externen Probeentnahme und zu vermeiden, dass der Hersteller beispielsweise lange "abgelagerte" Produktmuster prüfen lässt.)

6.3 EGGBI Bewertung EPDs

Insgesamt stellt die EPD zwar ein **sehr wertvolles Instrument** für eine **allgemeine Nachhaltigkeitsbewertung** dar,

aber kein ausreichendes Werkzeug bei der Auswahl von Bauprodukten zur Erreichung der seitens zahlreicher Zertifikate für Gebäude geforderten Emissionshöchstwerte.

Vor allem stellt eine EPD aber keinerlei "Zertifikat" und damit "Bewertung", sondern lediglich eine Deklaration(!) verschiedener Eigenschaften, deren Quellen für den Verbraucher zudem nur mehr oder weniger (in manchen Fällen überhaupt nicht!) nachvollziehbar sind.

7 Barrierefreies Bauen und Nachhaltigkeit

Gerade für öffentliche Gebäude gibt es zwischenzeitlich bereits eine Anzahl von gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen bezüglich der Barrierefreiheit von Gebäuden.

Beispiel: ["Leitfaden barrierefreies Bauen"](#)

Stark vernachlässigt ist dabei nach wie vor in den meisten Bundesländern der Aspekt ["Barrieren für Umwelterkrankte"](#).

Erstmals finden wir eine "namentliche Erwähnung mit definierten baulichen Ansprüchen" für Umwelterkrankte als definitive Behinderung in einem

Landesaktionsplan für Menschen mit Behinderung im

[Aktionsplan Schleswig- Holstein 2017:](#)

nicht unbedeutend für Arbeitgeber bezüglich Schaffung von **"barrierefreien Arbeitsplätzen"**.

Zitat:

"Wenn von Menschen mit Behinderungen die Rede ist, dann geht es um Menschen mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen, um Menschen mit Hörbehinderungen, um Menschen mit Lernbehinderungen, um Menschen mit Sprech- und Sprachstörungen, um Menschen mit Sehbehinderungen und Blindheit, um Menschen mit Autismus oder auch um Menschen mit chronischen Krankheiten wie beispielsweise Asthma, Krebs, Multiple Sklerose, Epilepsie oder auch [Multiple Chemikaliensensibilität](#)." (Einleitung Seite 11)

Vor allem findet sich hier auch eine (aus unserer Beratungstätigkeit vielfach ermittelte) unverzichtbare Forderung:

Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bzw. Einzelarbeitsräumen mit schadstoffarmen Materialien

"Das Integrationsamt unterstützt und fördert die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit unbürokratisch und flexibel; falls ein entsprechender Bedarf vorliegt, beinhaltet das auch die Ausstattung mit schadstoffarmen Materialien." (Seite 66)



Wir wollen ein Land des Miteinanders

Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein



8 Weiterführende Links

- 8.1 [Textvorschläge Ausschreibung](#)
- 8.2 [Gütezeichen für Baustoffe aus "gesundheitlicher" Sicht](#)
- 8.3 [Gesundheitsrisiken in Gebäuden](#)
- 8.4 [Barrierefreiheit für Umwelterkrankte](#)
- 8.5 [Bodenbeläge, mögliche Schadstoffe](#)
- 8.6 [VOC - EGGBI Zusammenfassung](#)
- 8.7 [Rechtliche Grundlagen für "Wohngesundheit" und Definition](#)

9 Allgemeiner Hinweis

*EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht bekannter Weise von sehr hohen – präventiven - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.*

EGGBI Definition "Wohngesundheit"

Wir befassen uns in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Gebäuden und Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern oder Vermietern.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei rechts- oder Handlungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche werden kurzfristig bearbeitet.

Bitte beachten Sie die allgemeinen
[fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen](#)

Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer
spritzendorfer@eggbi.eu
redaktion@nachhaltigkeit-bau.de
93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169